

Besitz befindlichen Gegenstände nach der Durchsicht der entsprechenden Aufstellungen abgibt (Anlage VI) sowie die in den Anlagen VII, VIII, IX und XV demonstrierten Erklärungen des Beschuldigten zu ihn betreffenden Einzelmaßnahmen: während des Ermittlungsverfahrens sind effektive Mittel, um Provokationen vorzubeugen. Der vorbeugende Aspekt besteht dabei gerade darin, daß dokumentiert wird, wie dem Beschuldigten seine Rechte zur Kenntnis gegeben und erläutert wurden.

Der Vorbeugung von Provokationen dient es auch, die zur praktischen Durchführung der Weisung des Staatsanwalts über die Art und Weise des Vollzugs der Untersuchungshaft (Anlage XII) ergriffenen Maßnahmen und ihr Ergebnis exakt zu dokumentieren und darüber jeweils den Staatsanwalt zu informieren; das betrifft die Durchführung des Brief- und Besucherverkehrs des Beschuldigten gem. UHVO Punkt XI und den Verkehr des Beschuldigten mit seinem Verteidiger gem. UHVO Punkt IX. Wenn der Beschuldigte beispielsweise die Möglichkeit, einen Brief an die Angehörigen zu schreiben oder Besuch zu empfangen, nicht nutzt, so kann seine handschriftliche Verzichtserklärung bei einer diesbezüglichen späteren Provokation des Beschuldigten gegenüber dem Staatsanwalt, dem Gericht oder dem Rechtsanwalt als Beweismittel für das verleumderische Verhalten des Beschuldigten benutzt werden. In Erkenntnis dieser Zusammenhänge verzichteten viele Beschuldigte aber bereits von vornherein auf eine solche Provokation, wenn sie den Verzicht auf die Nutzung eines Rechts bereits schriftlich erklärt hatten.

Beeinträchtigungen des Aussageverhaltens sind - ohne Rang- und Reihenfolge - insbesondere aufgetreten, wenn sich Beschuldigte infolge mangelnder Hygiene infizierten; wenn Medizin, die vom Arzt verordnet war, nicht pünktlich und entsprechend der ärztlichen Verordnung an den Beschuldigten gegeben wurde; wenn Behandlungen beim Spezialarzt (Chirurgen, Gynäkologen, Dermatologen) über einen längeren Zeitraum trotz ärztlicher Verordnung nicht erfolgten; wenn der Beschuldigte statt einer ärztlich verordneten Diät die Normalverpflegung erhielt; wenn Effekten vertauscht waren; wenn berechtigte Wünsche nach einer Bibel nicht erfüllt wurden; wenn die Mitarbeiter gegenüber dem Beschuldigten keinen sachlichen Ton hatten; wenn das Essen nicht schmeckte; wenn die